



Amtsgericht St. Goar | Bismarckweg 3-4 | 56329 St. Goar

Bismarckweg 3-4  
56329 St. Goar  
Telefon 06741 910-0  
Telefax 06741 910-260  
aggoa@ko.jm.rlp.de  
www.aggoa.justiz.rlp.de

08.11.2024

Mein Aktenzeichen 140 E – 9/24 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 10.10.2024	Ansprechpartner/-in / E-Mail [REDACTED]	Telefon / Fax 06741 910-0 06741 910-262
---	---------------------------------	--	---

## Beantwortung Ihrer erneuten Anfrage vom 10.10.2024

Sehr geehrte [REDACTED]

hiermit antworten wir auf Ihre E-Mail vom 10.10.2024. Ihre Anfrage wird als neuer Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) und nicht als Widerspruch behandelt. Sie rügen zwar unser Antwortschreiben an Sie vom 26.09.2024, mit dem wir bereits Ihre Anfrage vom 29.08.2024 beantwortet haben – in Ihrer erneuten E-Mail betonen Sie jedoch ausdrücklich, dass Sie hiermit neue Anträge nach dem LTranspG bei unserem Gericht stellen.

Auf Ihre Rüge hin wird das hiesige Schreiben vom 26.09.2024 wie folgt ergänzt: Es ist richtig, dass das Amtsgericht St. Goar durch das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz darüber informiert worden ist, dass seitens des Ministeriums Verträge mit den Verlagen C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer über den Bezug von Juristischen Informationssystemen geschlossen worden sind. Diese Verträge liegen hier jedoch nicht vor und auch ihr konkreter Inhalt ist hier nicht bekannt, so dass hierzu keine weiteren Informationen zur Verfügung gestellt werden können. Ob der von Ihnen vorgelegte Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg (nicht dem Landgericht Hamburg), vertreten durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, und der juris GmbH mit dem in Rheinland-Pfalz geschlossenen Vertrag übereinstimmt, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

1/3

Sprechzeiten:  
werktags von  
09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung

DB AG Bahnhof St. Goar

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Hafen – Fußweg 7 Min.  
Parkplatz im Bismarckweg (bis 3 Std.)  
Für Behinderte: Parkplatz vor dem Haus



Im Übrigen verweise ich vollumfänglich auf mein Antwortschreiben vom 26.09.2024. Weitere Informationen können Ihnen von hier aus nicht zur Verfügung gestellt werden, da solche hier nicht vorliegen. Es besteht zudem kein umfassender Anspruch auf die einzelne Beantwortung aller von Ihnen vorgelegten 40 Fragen (mit Unterfragen). Gemäß § 12 Abs. 1. S. 1 LTranspG kann die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, in welcher Form sie die begehrten Informationen zur Verfügung stellt. Wird dem Informationsbegehren anstelle einer separaten Beantwortung aller 40 Fragen (mit Unterfragen) durch eine andere Antwortform inhaltlich Genüge getan, kann die informationspflichtige Stelle diese Vorgehensweise wählen. Des Weiteren besteht bei Fragen, bei denen Sie um persönliche oder rechtliche Einschätzung bitten, von vorneherein kein Anspruch auf Beantwortung nach dem LTranspG. Beispiele für solche Fragen sind die Ziffern 21 und 24, aber auch die neuen Fragen in Ihrem Antrag. Ein Antrag nach dem LTranspG kann nicht über den Zweck dieses Gesetzes hinausgehen. Zweck des LTranspG ist nach § 1 Abs. 1 LTranspG den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewährleisten. Nach §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 LTranspG sind amtliche Informationen alle dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, über die die transparenzpflichtige Stelle verfügt oder die für sie bereitgehalten werden. Dies trifft auf Fragen, mit denen Sie um persönliche oder rechtliche Einschätzungen bitten, nicht zu. Solche Einschätzungen stellen keine Informationen im Sinne des LTranspG dar.

Schließlich ergibt sich aus dem LTranspG auch keine Informationsbeschaffungspflicht. Weitere Anspruchsgrundlagen, nach denen ein Anspruch auf Beantwortung Ihres Fragenkatalogs gegeben sein könnte, sind nicht ersichtlich.

Für weitere Anfragen zu den Vertragsbeziehungen der Landesjustizverwaltung Rheinland-Pfalz zu den Verlagen C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer wenden Sie sich bitte an das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz.

Mit freundlichen Grüßen



Stv. Direktorin des Amtsgerichts



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amtsgericht St. Goar schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.